

# Geschäftsordnung

für den **Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Samtgemeinderatsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Samtgemeinde Barnstorf**

## 1. Abschnitt – Samtgemeinderat

### § 1

#### Einberufung des Samtgemeinderates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Samtgemeinderates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 1 Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 3 Tage und im übrigen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Samtgemeinderatsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail<sup>1</sup>. Die Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (3) Samtgemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, benachrichtigen die Samtgemeindebürgermeisterin / den Samtgemeindebürgermeister rechtzeitig.

### § 2

#### Öffentlichkeit der Sitzungen<sup>2</sup>

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

---

<sup>1</sup> Der Gesetzgeber hat § 41 Abs. 1 Satz 1 NGO dahingehend ergänzt, dass die Geschäftsordnung die Form der schriftlichen Einladung regeln kann. Damit ist die Möglichkeit zur Nutzung von neuen Kommunikationstechnologien, namentlich von E-Mail und Telefax, eröffnet worden. Entscheidet sich der Samtgemeinderat, hiervon Gebrauch zu machen, muss die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung aufweisen. Gleichzeitig sollte die Geschäftsordnung eine Verpflichtung der Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren enthalten, etwaige Änderungen ihrer E-Mail- oder Telefaxverbindungen sowie ihrer Postanschrift umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen, damit die Ladung wirksam vorgenommen werden kann.

<sup>2</sup> Entfallen ist die vormalig in § 45 Satz 3 NGO enthaltene Befugnis des Samtgemeinderates, den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten in der Geschäftsordnung vorzusehen. Entsprechende Regelungen können daher nicht mehr in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Es ist nunmehr für jeden einzelnen Beratungsgegenstand bei der Aufstellung der Tagesordnung sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner jeweils das Öffentlichkeitsgebot überwiegen und der betreffende Beratungsgegenstand somit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Zu Klarstellungszwecken wurde in § 2 Abs. 1 der Inhalt von § 45 NGO wiedergegeben.

Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit können z.B. gegeben sein bei:

- Verleihung und Entziehung von Ehrenringen, Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen,
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl von Zeitbeamtinnen und Zeitbeamten,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Darlehensverträgen und Bürgschaftsübernahmen.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Samtgemeinderatsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

### **§ 3 Vorsitz und Vertretung<sup>3</sup>**

- (1) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung.
- (2) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin oder einen Vertreter der /des Samtgemeinderatsvorsitzenden.
- (3) Sind die / der Samtgemeinderatsvorsitzende und ihre / seine Vertreterin oder Vertreter verhindert, so wählt der Samtgemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Samtgemeinderatsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

### **§ 4 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Einwohnerfragestunde – 1. Teil – (bei Bedarf)
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses,
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Samtgemeindeausschusses,
- h) Bericht der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
- i) Anträge und Anfragen,
- j) Einwohnerfragestunde – 2. Teil – (bei Bedarf)
- j) nichtöffentliche Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

---

<sup>3</sup> Nach der neuen Fassung des § 43 Abs. 2 NGO besteht kein Erfordernis mehr, die Vertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Entscheidung hierzu kann vielmehr in Form eines Samtgemeinderatsbeschlusses ergehen. Dies führt aber nicht zwingend dazu, dass der Samtgemeinderat diese Frage nicht dennoch in der Geschäftsordnung regeln kann. Es wird deshalb mit § 3 Abs. 2 ein entsprechender Formulierungsvorschlag unterbreitet. Denkbar wäre auch eine Bestimmung, die ehrenamtlichen Vertreter nach § 61 Abs. 7 NGO auch die / den Samtgemeinderatsvorsitzende/n vertreten zu lassen.

## **§ 5 Sachanträge**

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Samtgemeinderatssitzung bei der Samtgemeindegemeindermeisterin oder dem Samtgemeindegemeindermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Samtgemeinderat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Samtgemeinderatssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Samtgemeinderates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Samtgemeinderat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Samtgemeinderatsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Samtgemeindeausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## **§ 6 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Samtgemeinderat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Samtgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

## **§ 7 Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
  - a) Nichtbefassung,
  - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von

Samtgemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,

- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechen der Sitzung,
- f) Übergang zur Tagesordnung
- g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Samtgemeinderatsvorsitzende zuerst der Antragsstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Samtgemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

## **§ 9**

### **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister.

## **§ 10**

### **Beratung und Redeordnung**

- (1) Ein Samtgemeinderatsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Samtgemeinderatsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 44 NGO und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Samtgemeinderatsvorsitzende / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 10 Minuten. Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Samtgemeinderat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Samtgemeinderatsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,

- b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- e) Wortmeldungen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters gemäß Abs. 5.

Die / der Samtgemeinderatsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Samtgemeinderatsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Samtgemeinderat.

(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

## **§ 11 Anhörungen**

Beschließt der Samtgemeinderat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 43 a Abs. 2 und 3 NGO), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

## **§ 12 Persönliche Erklärungen**

Einem Samtgemeinderatsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Samtgemeinderatsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Samtgemeinderatsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

## **§ 13 Ordnungsverstöße**

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Samtgemeinderatsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Samtgemeinderatsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Samtgemeinderatsvorsitzende das Samtgemeinderatsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Samtgemeinderatsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Samtgemeinderatsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Samtgemeinderatsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Samtgemeinderats-

vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

## **§ 14 Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Samtgemeinderatsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.
- (3) Der / die Samtgemeinderatsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Samtgemeinderat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Samtgemeinderatsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung<sup>4</sup> wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden zu bestimmenden Samtgemeinderatsmitgliedern festgestellt und der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

## **§ 15 Wahlen**

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

## **§ 16 Anfragen**

Jede Samtgemeinderatsfrau und jeder Samtgemeinderatsherr kann Anfragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) in der Samtgemeinderatssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Samtgemeinderatssitzung bei der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Samtgemeinderatsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

---

<sup>4</sup> Da gemäß § 47 Abs. 2 NGO der Grundsatz der offenen Abstimmung gilt, kann die geheime Abstimmung durch Nichtaufnahme in die Geschäftsordnung oder ausdrückliche Regelung auch ausgeschlossen werden.

## **§ 17 Einwohnerfragestunde<sup>5</sup>**

- (1) Zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Samtgemeinderatssitzung findet in der Regel eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der / dem Samtgemeinderatsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Samtgemeinde Barnstorf kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Samtgemeinderatssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Samtgemeinderatsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## **§ 18 Niederschrift**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung der Niederschrift kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Samtgemeinderatsmitgliedern alsbald nach jeder Samtgemeinderatssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Samtgemeinderat.
- (3) Die Niederschriften sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## **§ 19 Fraktionen und Gruppen<sup>6</sup>**

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Samtgemeinderatsfrauen und Samtgemeinderatsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

---

<sup>5</sup> Der Samtgemeinderat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 43 a Abs. 1 NGO). Die nähere Ausgestaltung obliegt nach § 43 a Abs. 4 NGO der Geschäftsordnung. Hier kann der Samtgemeinderat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.

<sup>6</sup> Gemäß § 39 b Abs. 5 NGO regelt die Geschäftsordnung nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen und ihre Rechte und Pflichten.



## **§ 22 Zusammenwirken des Samtgemeindeausschusses mit den Ausschüssen**

Der Samtgemeindeausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

## **§ 23 Niederschriften des Samtgemeindeausschusses**

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses wird allen Samtgemeindeausschuss- und Samtgemeinderatsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

### **III. Abschnitt - Ausschüsse**

## **§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Samtgemeinderatsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.<sup>8</sup>
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.<sup>9</sup>

Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.<sup>10</sup>

### **IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

## **§ 26 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 56 Abs. 2 NGO ist zu berücksichtigen.

---

<sup>8</sup> Soweit die Ladungsfristen für die Ausschüsse abweichend von denen des Samtgemeinderates festgelegt werden sollen, ist dies nach § 52 Abs. 3 Satz 3 NGO im Rahmen der Geschäftsordnung möglich.

<sup>9</sup> Die Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 52 Abs. 1 NGO). Tagen die Ausschüsse öffentlich, gelten §§ 43 a und 45 NGO entsprechend. Der Samtgemeinderat ist in seiner Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen frei. Er kann die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit auch nur für einzelne Ausschüsse vorsehen.

<sup>10</sup> Ergänzung für den Fall der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss, die Samtgemeinderatsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 07.07.2004 außer Kraft.

Barnstorf, den 01.11.2006

Lübbers  
Samtgemeindebürgermeister